



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 15 1111/2013	12.11.2013

Betreff

Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.11.1976;
hier: Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	28.11.2013
Rat	10.12.2013

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein

1. nimmt die Begründung zu den Änderungen der Friedhofsgebührensatzung zur Kenntnis und
2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete Neufassung der Friedhofsgebührensatzung.

Sachdarstellung :

1. Gebührenkalkulation 2014 zur Friedhofsgebührensatzung
 - A) Einleitung
 - B) Gebühren für die Grabbereitung und die Grabpflege
 - C) Kalkulation der Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes
 - D) Benutzungsgebühr der Aufbahrungsräume und Friedhofskapellen
 - E) Sonstige Gebühren
2. Redaktionelle Änderungen der Friedhofsgebührensatzung
3. Gegenüberstellung der Gebührensatzungen „alt“ zu „neu“
1. Gebührenkalkulation 2014 zur Friedhofsgebührensatzung

A) Einleitung

Das Jahr 2009 war das erste Jahr, in dem die neuen Bestattungsformen in vollem Umfang zum Tragen kamen. Der Abschluss des Jahres 2009 zeigte sich ausgeglichen und machte keine Anpassungen erforderlich. In den darauffolgenden Jahren stieg das Defizit jedoch im Bereich Friedhof immer weiter an. Im Jahr 2011 zeichnete sich erneut ein Defizit ab. Die zur Gebührenanpassung ab 2012 vorgelegte Kalkulation fand jedoch nicht die Zustimmung des Ausschusses und es wurde eine stark reduzierte Erhöhung beschlossen. Ab 2013 wurde der Zuschuss der Stadt Emmerich am Rhein von 30 T€ auf 60 T€ angehoben. Gleichzeitig fanden auf der Kostenseite im Personalbereich Einsparungen statt, die dafür sorgten, dass die Unterdeckung geringer ausfiel als vorher – aber immer noch vorhanden ist. In der Gebührenausgleichsrücklage wird zum Jahresende 2013 ein Bestand von -237 T€ erwartet. Damit droht eine Quersubventionierung aus anderen Bereichen.

Zur nachhaltigen Sanierung dieses Gebührenhaushaltes ergibt sich daher ein Handlungsbedarf zu einer Anpassung der Friedhofsgebühren.

Die Gründe für den Rückgang der Einnahmen sind u.a. auch eine Folge des demographischen Wandels. Die Angehörigen der Verstorbenen wählen vermehrt preisgünstige Bestattungsformen. Auf großflächige Wahlgräber wird nicht nur angesichts der Kosten, sondern auch wegen des später anfallenden Pflegaufwandes verzichtet. Auch die Nutzung der Friedhofskapelle ist rückläufig.

Um das Ungleichgewicht zwischen Urnen und Sarggräbern zu Gunsten der Sargbestattungen anzupassen wurde bei der Kalkulation nach dem „Kölner Modell“ die Gewichtung zwischen Fallzahlen und Flächen von 50 zu 50 auf 70 zu 30 geändert.

B. Gebühren für die Grabbereitung und die Grabpflege

Grabbereitung

Die Personalkosten, die durch den Zeitaufwand für das Öffnen und Schließen der Grabstätte und den Vorläufer bei der Bestattung entstehen, können direkt zugeordnet werden. Auch die Erstellung der Streifenfundamente für die Grabsteine, sowie die Bepflanzung der neuen Grabanlagen werden direkt der Grabbereitung zugerechnet. Die darüber hinaus noch zu berücksichtigenden sonstigen Aufwendungen und die Verwaltungsumlage werden im gleichen Verhältnis wie die Arbeitsstunden zugeordnet.

Die kalkulatorische Abschreibung sowie die Verzinsung werden nach Anzahl der Grabstätten umgelegt. Um die Gebührenfestlegung übersichtlicher zu gestalten, wurde auch bei Abweichungen für Sargbestattungen und für Urnenbestattungen jeweils der gleiche Betrag festgelegt. Für die Grabbereitung wurden folgende Gebühren berechnet:

	<u>Bisher</u>	<u>ab 2014</u>
Kindergrab	100,00 €	150,00 €
Familiengrab	400,00 €	790,00 €
Urnenwahlgrab	350,00 €	540,00 €
Pflegearmes Wahlgrab	500,00 €	790,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage		
- Sargbestattung	500,00 €	790,00 €
- Urnenbestattung	350,00 €	540,00 €
Aschestreufeld	250,00 €	200,00 €

Grabpflege

Die Personalkosten, die durch die Pflegearbeiten wie z.B. Rasenmähen, Kantenschneiden, Heckenschnitte, Jäten, Wässern usw. entstehen wurden anhand der Flächen der Grabanlagen berechnet. Darüberhinaus wurde auch die Pflege des Aschestreufeldes in die Kalkulation mit aufgenommen. Die Pflegekosten werden für einen Zeitraum von 25 Jahren entrichtet. Es wurden folgende Gebühren berechnet:

	<u>Bisher</u>	<u>ab 2014</u>
Pflegearmes Wahlgrab	1.300,00 €	1.520,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage		
- Sargbestattung	1.300,00 €	1.800,00 €
- Urnenbestattung	1.300,00 €	1.360,00 €
Aschestreufeld	0,00 €	600,00 €

C. Kalkulation der Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

Derzeit ist nicht abzusehen, wie sich Anzahl der Bestattungen auf die unterschiedlichen Bestattungsarten zukünftig verteilen wird. Ausgehend von den Bestattungszahlen im Jahr 2012 und den Zahlen im laufenden Jahr muss von einem mittelfristigen Rückgang der Bestattungen ausgegangen werden. Auf Grund der Gebührenhöhe wird angenommen, dass sich die Bestattungszahlen in den Bereichen der Urnenbeisetzungen zu Lasten der Familiengräber erhöhen werden.

Für die Gebühren der Wahlgräber wurde die Gebühr so gerundet, dass sie durch 25 Jahre teilbar ist. Damit wird bei Nutzungsverlängerungen der Gebührenbescheid für den Bürger übersichtlicher und nachvollziehbarer.

Durch den Einfluss des städtischen Zuschusses auf die Nutzungsrechte sinken die Gebührensätze im Bereich der Sargbestattungen. Somit ergeben sich folgende Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes:

	<u>Nutzungszeit</u>	<u>bisher</u>	<u>ab 2014</u>
Kindergrab	20 Jahre	400,00 €	400,00 €
Familiengrab	25 Jahre	1.375,00 €	1.130,00 €
Urnenwahlgrab	25 Jahre	950,00 €	850,00 €
Pflegearmes Wahlgrab	25 Jahre	1.150,00 €	990,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage			
- Sargbestattung	25 Jahre	1.125,00 €	990,00 €
- Urnenbestattung	25 Jahre	700,00 €	750,00 €
Aschestreufeld	25 Jahre	640,00 €	750,00 €

Eine Zusammenstellung aller anfallenden Gebühren im Vergleich zur bisherigen Regelung befindet sich in der Anlage 2.

D. Benutzungsgebühr der Friedhofskapellen und des Aufbahrungsräume

Die Kosten für den Betrieb, die Reinigung, die Pflege und die Instandhaltung der Kapellen und der Aufbahrungszellen werden kalkulatorisch über die Nutzfläche verteilt.

Es entfallen auf die Aufbahrungszellen 151 qm
und auf die Friedhofskapellen 150 qm.

Die Nutzungsgebühr für die Friedhofskapelle wird auf 240 € erhöht und die Nutzungsgebühr für die Aufbahrungszelle wird von 60 auf 96 Euro angepasst.

E. Sonstige Benutzungsgebühren und Satzungsrelevante Änderungen

Die Gebühren für Umbettung und Ausgrabung werden dem tatsächlichen Aufwand und der damit verbundenen erheblichen Erschwernis entsprechend erhöht:

	bisher	neu
Umbettung auf demselben Friedhof einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes		
Verstorbene bis 12 Jahre	175,00	175,00
Verstorbene über 12 Jahre	700,00	1.180,00
Urnen	350,00	590,00
 Ausgrabungen ohne Wiederbeisetzung		
Verstorbene bis 12 Jahre	100,00	100,00
Verstorbene über 12 Jahre	350,00	390,00
Urnen	175,00	300,00

Die Gebühr für das Abräumen von Grabstellen wird für Sarggrabstellen auf 250,00 Euro und für Urnengrabstellen auf 180,00 Euro angehoben. Bei der Rückgabe einer Grabstelle (ohne Pflegekostenanteil) vor Ablauf der Ruhezeit erhöht sich die Jahresgebühr von 110,00 Euro auf 120,00 Euro.

Die Gebühren für Bestattungen freitagnachmittags und samstags steigen auf 250,00 €.

Die Ausstellung der Berechtigungsscheine und für Grabsteingenehmigungen bleiben unverändert.

2. Redaktionelle Änderungen zur Friedhofsgebührensatzung

Da die Friedhofsgebührensatzung aus dem Jahre 1976 stammt und bereits den Stand der 16. Nachtragssatzung hat, wird sie im Zuge dieser Gebührenanpassung neu gefasst.

In § 4 der Gebührensatzung unter Punkt 3.3.1 wird die Bestattungsgebühr zukünftig nur noch nach Särgen, Urnen und Verstreuung unterscheiden. Lediglich bei den Särgen wird hier dann noch zwischen der Grabbereitung für Verstorbene bis zu 12 Jahren und über 12 Jahren unterschieden.

Um die Gebührensatzung übersichtlicher zu gestalten werden zukünftig die Grabpflegegebühren unter Punkt 4 direkt nach den Grabbereitungsgebühren und nicht wie bisher am Ende der Satzung geführt.

3. Gegenüberstellung der Gebührensatzungen „alt“ zu „neu“

Gegenüberstellung der bisherigen Fassung zur Neufassung. Die Änderungen sind **fett** gedruckt.

Bisherige Fassung

geänderte Fassung

<u>FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG</u>	<u>FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG</u>
der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.11.1976	der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013
Der Rat der Stadt Emmerich hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dez. 1974 (GV NW 75 S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.04.1975 (GV NW S. 304) und der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NW S. 712) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 8.1.1975 (GV NW S. 12) in seiner Sitzung vom 9. Nov. 1976 folgende Satzung beschlossen:	Der Rat der Stadt Emmerich hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NW S. 194) und der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NW S. 712) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 13.12.2011 (GV NW S. 687) in seiner Sitzung vom 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen:
§ 1	§ 1
<u>Gebührenpflicht</u>	<u>Gebührenpflicht</u>
(1) Für die Benutzung der städt. Friedhöfe in Emmerich am Rhein und seiner Einrichtung sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.	(1) Für die Benutzung der städt. Friedhöfe in Emmerich am Rhein und seiner Einrichtung sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.
(2) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtungen des Friedhofes benutzt oder die Leistungen in Anspruch nimmt. Ist dies eine Personenmehrheit, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner. Zur Zahlung der Friedhofsgebühren ist des Weiteren verpflichtet, wer nach bürgerlichem Recht die Beerdigungskosten zu tragen hat. ³⁾	(2) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtungen des Friedhofes benutzt oder die Leistungen in Anspruch nimmt. Ist dies eine Personenmehrheit, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner. Zur Zahlung der Friedhofsgebühren ist des Weiteren verpflichtet, wer nach bürgerlichem Recht die Beerdigungskosten zu tragen hat.
§ 2 <u>Höhe der Gebühren</u>	§ 2 <u>Höhe der Gebühren</u>
Die Gebührenhöhe richtet sich im Einzelnen nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.	Die Gebührenhöhe richtet sich im Einzelnen nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Fälligkeit der Gebühren</u></p> <p>Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Leistungsbescheides zu überweisen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;"><u>Stundung, Niederschlagung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren</u></p> <p>(1) In besonderen Ausnahmefällen (z.B. Bestattung eines verdienten Bürgers der Stadt, Pflege und Unterhaltung von geschichtlich und künstlerisch wertvollen Grabstätten und dergl.) kann ganz oder teilweise Gebührenbefreiung erteilt werden.</p> <p>(2) Die Gebühren können mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners gestundet, niedergeschlagen, ermäßigt oder erlassen werden.</p> <p>(3) Bei Zurücknahme eines auf die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen oder auf die Ausführung von Arbeiten gerichteten Antrages kann, falls mit den sachlichen Vorbereitungen für die Arbeiten bereits begonnen worden ist, bis 1/2 der für die vollendete Arbeit zu entrichteten Kosten erhoben werden. Bei der Rückgabe des Nutzungsrechtes gemäß § 16 Absatz 13 werden keine Gebühren für Nutzungsrechte erstattet.</p> <p>(4) Über Stundung, Niederschlagung, Ermäßigung oder Erlass von Gebühren entscheiden die nach Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein zuständigen Organe.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;"><u>Rechtsmittel</u></p> <p>Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein- Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47).</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Fälligkeit der Gebühren</u></p> <p>Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Leistungsbescheides zu überweisen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;"><u>Stundung, Niederschlagung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren</u></p> <p>(1) In besonderen Ausnahmefällen (z.B. Bestattung eines verdienten Bürgers der Stadt, Pflege und Unterhaltung von geschichtlich und künstlerisch wertvollen Grabstätten und dergl.) kann ganz oder teilweise Gebührenbefreiung erteilt werden.</p> <p>(2) Die Gebühren können mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners gestundet, niedergeschlagen, ermäßigt oder erlassen werden.</p> <p>(3) Bei Zurücknahme eines auf die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen oder auf die Ausführung von Arbeiten gerichteten Antrages kann, falls mit den sachlichen Vorbereitungen für die Arbeiten bereits begonnen worden ist, bis 1/2 der für die vollendete Arbeit zu entrichteten Kosten erhoben werden. Bei der Rückgabe des Nutzungsrechtes gemäß § 16 Absatz 13 werden keine Gebühren für Nutzungsrechte erstattet.</p> <p>(4) Über Stundung, Niederschlagung, Ermäßigung oder Erlass von Gebühren entscheiden die nach Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein zuständigen Organe.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;"><u>Rechtsmittel</u></p> <p>Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein- Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47).</p>
--	--

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1.1.1977 in Kraft.

Es treten außer Kraft:
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich vom 22.6.1970,
2. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich vom 19.11.1974,
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Elten vom 21.2.1972 und 26.4.1972.

Gebührentarif zur Friedhofssatzung
der Stadt Emmerich am Rhein

1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

- | | | |
|-------|---|-------------|
| 1.1 | <u>Familiengräber</u> | |
| 1.1.1 | für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.375,00 € |
| 1.1.2 | für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle | 1/25 |
| 1.2 | <u>Pflegearme Wahlgräber</u> | |
| 1.2.1 | für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.150,00 € |
| 1.2.2 | für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle | 1/25 |
| 1.3 | <u>Kindergräber als Reihengrab für Verstorbene bis zu 5 Jahren Friedhof Emmerich am Rhein und Elten</u> | 400,00 Euro |
| 1.4 | <u>Gemeinschaftsgrabanlage bei einer Sargbestattung anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle</u> | 1.125,00 € |

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am **1.1.2014** in Kraft.

Es treten außer Kraft:
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich vom 23.11.1976, inklusive aller Nachtragssatzungen zu dieser Satzung

Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom
11.12.2013

1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

- | | | |
|-------|---|--------------------|
| 1.1 | <u>Familiengräber</u> | |
| 1.1.1 | für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.130,00 € |
| 1.1.2 | für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle | 1/25 |
| 1.2 | <u>Pflegearme Wahlgräber</u> | |
| 1.2.1 | für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 990,00 € |
| 1.2.2 | für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle | 1/25 |
| 1.3 | <u>Kindergräber als Reihengrab für Verstorbene bis zu 5 Jahren Friedhof Emmerich am Rhein und Elten</u> | 400,00 Euro |
| 1.4 | <u>Gemeinschaftsgrabanlage bei einer Sargbestattung anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle</u> | 990,00 Euro |

1.4.2 <u>bei einer Urnenbestattung</u> anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle 700,00 €	1.4.2 <u>bei einer Urnenbestattung</u> anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle 750,00 Euro
1.5 <u>Urnenwahlgräber</u>	1.5 <u>Urnenwahlgräber</u>
1.5.1 für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle 950,00 €	1.5.1 für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle 850,00 Euro
1.5.2 für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	1.5.2 für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25
2. <u>Benutzung des Ausstrefeldes</u> 640,00 Euro	2. <u>Benutzung des Ausstrefeldes</u> 750,00 Euro
3. <u>Bestattungsgebühren</u>	3. <u>Bestattungsgebühren</u>
Grabbereitung (Öffnen und Verfüllen einer Grabstelle)	Grabbereitung (Öffnen und Verfüllen einer Grabstelle)
3.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren (Sarg- bestattung) 100,00 Euro	3.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren (Sarg- bestattung) 150,00 Euro
3.2 für Verstorbene über 12 Jahre (Sargbestattung)	3.2 für Verstorbene über 12 Jahre (Sargbe- stattung)
3.2.1 im Familiengrab 400,00 Euro	3.2.1 im Familiengrab 790,00 Euro
3.2.2 im Pflegearmen Wahlgrab 500,00 Euro	3.2.2 im Pflegearmen Wahlgrab 790,00 Euro
3.2.3 in der Gemeinschaftsgrabanlage 500,00 Euro	3.2.3 in der Gemeinschaftsgrabanlage 790,00 Euro
3.3 für Urnen	3.3 für Urnen
3.3.1 im Wahlgrab 350,00 Euro	3.3.1 im Wahlgrab 540,00 Euro
3.3.2 in der Gemeinschaftsgrabanlage 250,00 Euro	3.3.2 in der Gemeinschaftsgrabanlage 540,00 Euro
3.4 für Verstreuung 250,00 Euro	3.4 für Verstreuung 200,00 Euro
8. <u>Gebühren für Grabpflege</u> für die Dauer der Nutzungszeit sowie der Einsaat und das Herrichten	4. <u>Gebühren für Grabpflege</u> für die Dauer der Nutzungszeit, sowie der Einsaat und das Herrichten
8.1 für Pflegearme Wahlgräber 1.300,00 € bei der Verlängerung der Nutzungs- zeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	4.1 <u>für Pflegearme Wahlgräber</u> 4.1.1 für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle 1.520,00 € 4.1.2 für eine Verlängerung der Pflegezeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25
8.2 für Grabstellen in der Gemein- schaftsgrabanlage 1.300,00 € (Sargbestattung)	4.2 <u>für Grabstellen in der Gemein- schaftsgrabanlage (Sargbestattung)</u> 4.2.1 für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle 1.800,00 €
8.3 für Urnengräber in der Gemein- schaftsgrabanlage 1.300,00 €	4.3 <u>für Urnengräber in der Gemein- schaftsgrabanlage</u> 4.3.1 für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle 1.360,00 €

<p>8.4 für Grabstellen ohne Grabpflege, die vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben werden, pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit 110,00 €</p>	<p>4.4 bei Nutzung des Ausstreuelfeldes 4.4.1 für die Pflege der Ausstreufläche 600,00 €</p> <p>4.5 für Grabstellen ohne Grabpflege, die vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben werden, pro Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit 120,00 €</p>
<p>4. <u>Benutzung der Friedhofskapelle bzw. – halle</u> 4.1 Benutzung der Aufbahrungszelle oder des Aufbahrungsraumes pro Tag 60,00 Euro 4.2 Benutzung der Friedhofskapelle 190,00 Euro</p>	<p>5. <u>Benutzung der Friedhofsgebäude</u> 5.1 Benutzung der Aufbahrungszelle oder des Aufbahrungsraumes pro Tag 96,00 Euro 5.2 Benutzung der Friedhofskapelle 240,00 Euro</p>
<p>5. <u>Umbettung oder Ausgrabung von Leichen</u> ohne die dabei erforderlich werdenden gärtnerischen Arbeiten 5.1 Umbettung auf demselben Friedhof einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes 5.1.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren 175,00 Euro 5.1.2 für Verstorbene über 12 Jahre 700,00 Euro 5.1.3 für Urnen 350,00 Euro 5.2 Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof 5.2.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren 100,00 Euro 5.2.2 für Verstorbene über 12 Jahre 350,00 Euro 5.2.3 für Urnen 175,00 Euro</p>	<p>6. <u>Umbettung oder Ausgrabung von Leichen</u> ohne die dabei erforderlich werdenden gärtnerischen Arbeiten 6.1 <u>Umbettung auf demselben Friedhof</u> einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes 6.1.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren 175,00 Euro 6.1.2 für Verstorbene über 12 Jahre 1.180,00 Euro 6.1.3 für Urnen 590,00 Euro 6.2 <u>Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung</u> 6.2.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren 100,00 Euro 6.2.2 für Verstorbene über 12 Jahre 390,00 Euro 6.2.3 für Urnen 300,00 Euro</p>
<p>6. <u>Gebühren für sonstige Leistungen</u> 6.1 Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins gemäß § 7 der Friedhofssatzung pro Jahr 50,00 Euro 6.2 Gebühr für die Genehmigung von gemäß § 25 der Friedhofssatzung genehmigungspflichtigen Grabgestaltungen 35,00 Euro</p>	<p>7. <u>Gebühren für sonstige Leistungen</u> 7.1 Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins gemäß § 7 der Friedhofssatzung pro Jahr 50,00 Euro 7.2 Gebühr für die Genehmigung von gemäß § 25 der Friedhofssatzung genehmigungspflichtigen Grabgestaltungen 35,00 Euro</p>

<p>6.3 Pauschalgebühr für das Abräumen <u>einer</u> Grabstelle für einen Sarg 200,00 Euro <u>einer</u> Grabstelle für eine Urne 150,00 Euro</p>	<p>7.3 Pauschalgebühr für das Abräumen <u>einer</u> Grabstelle für einen Sarg 250,00 Euro <u>einer</u> Grabstelle für eine Urne 180,00 Euro</p>
<p>7. <u>Gebühreuzuschläge</u> Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Emmerich grundsätzlich Montag, Dienstag und Donnerstag um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr, Freitag um 10:00 Uhr und um 12:00 Uhr und Samstag um 10:00 Uhr statt.</p> <p>Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und an Samstagen wird ein Gebühreuzuschlag von 200,00 Euro erhoben.</p> <p>Mittwochs sind keine Bestattungen möglich.</p> <p>Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Elten grundsätzlich Dienstag bis Donnerstag um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr, Freitag um 10:00 Uhr und um 12:00 Uhr und Samstag um 10:00 Uhr statt.</p> <p>Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und an Samstagen wird ein Gebühreuzuschlag von 200,00 Euro erhoben.</p> <p>Montags sind keine Bestattungen möglich.</p> <p>Bei Nutzung der Räume unter Punkt 4 außerhalb der Geschäftszeiten, wenn die Gestellung von Friedhofspersonal nötig ist pro angefangene Stunde 50,00 Euro</p>	<p>8. <u>Gebühreuzuschläge</u> 8.1 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Emmerich grundsätzlich Montag, Dienstag und Donnerstag um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr, Freitag um 10:00 Uhr und um 12:00 Uhr und Samstag um 10:00 Uhr statt.</p> <p>Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und an Samstagen wird ein Gebühreuzuschlag von 250,00 Euro erhoben.</p> <p>Mittwochs sind keine Bestattungen möglich.</p> <p>8.2 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Elten grundsätzlich Dienstag bis Donnerstag um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr, Freitag um 10:00 Uhr und um 12:00 Uhr und Samstag um 10:00 Uhr statt.</p> <p>Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und an Samstagen wird ein Gebühreuzuschlag von 250,00 Euro erhoben.</p> <p>Montags sind keine Bestattungen möglich.</p> <p>8.3 Bei Nutzung der Räume unter Punkt 5 außerhalb der Geschäftszeiten, wenn die Gestellung von Friedhofspersonal nötig ist pro angefangene Stunde 50,00 Euro</p>

Die Betriebsleitung empfiehlt den Ausführungen in der Begründung zu folgen und die als Anlage 1 gekennzeichnete neu gefasste Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013 dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein zum Beschluss vorzulegen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1.

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
70 - 15 1111 2013 A 1 Friedhofsgebührensatzung